



Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Josef Listerscheid in 57439 Attendorn hat mit Beschluss vom 25. Februar 2016 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25. Februar 2016 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom _____ außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 375,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 750,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 600,00 € |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 1.600,00 € |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 1.600,00 € |

(Die Grabnutzungsgebühren von d) und e) verstehen sich inkl. der Beträge für die Grabplatte – einschl. deren Beschriftung mit bis zu 30 Buchstaben von ca. 700 €)

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle _____ / _____ €) | 2.500,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle _____ / _____ €) | 1.200,00 € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | _____ / _____ € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt _____ / _____ € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | _____ / _____ € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | _____ / _____ € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | _____ / _____ € |

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer	
a) Benutzung der Leichenkammer	<u> / </u> €
b) Dekoration der Leichenkammer	<u> / </u> €
2. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle	<u> / </u> €
b) Harmonium-/Orgelbenutzung	<u> / </u> €
c) Dekoration der Trauerhalle	<u> / </u> €
d) Sonstiges: _____	<u> / </u> €
3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihengrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	200,00 €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	400,00 €
ii) in einer Wahlgrabstätte	
(1) Sarg bis 1,20 m Länge	200,00 €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	400,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung	200,00 €
4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau	<u> / </u> €
5. Sarg-/Urnenträger je Person	<u> / </u> €
6. Sonstiges:	<u> / </u> €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	305,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	610,00 €
c) Urnen	140,00 €
oder	
a) einer Leiche	<u> / </u> €
b) einer Urne	<u> / </u> €
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	480,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	960,00 €
c) Urne	280,00 €

(Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit / € enthalten.
2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle / €.
(Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.)

V. Sonstige Gebühren

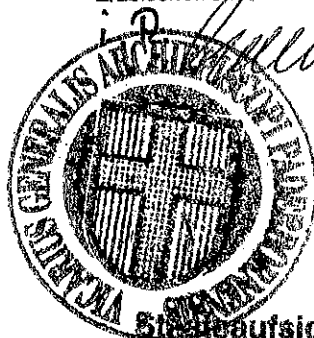
1. Benutzung des Obduktionsraumes / €
2. Sonstiges: _____ / €

Attendorf-Listerscheid, 09.11.2016
Ort, Datum



G. Neuw Vorsitzender
B. Pieper Mitglied
H. Hüfner Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
 Paderborn, den 30.06.2017
 Az.: GAD.17239.20.10.FF.70404/23175-2016
 Erzbischöfliches Generalvikariat



Kirchenaufsichtlich genehmigt
 Arnsberg, den 2.1. Aug. 2017

Bezirksregierung Arnsberg
 Im Auftrag

